

## **Jahreshauptversammlung des Brauchtums- und Geselligkeitsvereins „Ehrabocha Kerwasburschen e.V.“ am **24.01.2025****

**Sitzungsbeginn:** **19:14** Uhr

### **TOP 1: Begrüßung**

Die erste Vorsitzende Celina Hübschmann begrüßt alle Anwesenden und im Besonderen die Gemeindevertreter, den stellvertretenden Bürgermeister Michael Knörlein einschließlich Anmerkung dass Bürgermeisterin Anja Gebhard entschuldigt ist, sowie die Mitglieder und Vorstandsschaftsmitglieder.

Anschließend stellt Hübschmann die Tagesordnung vor und verliest sie auf Wunsch einiger Anwesenden.

### **TOP 2: Totengedenken**

Hübschmann bittet die Anwesenden, sich zum Totengedenken zu erheben.

### **TOP 3: Verlesen der Zusammenfassung 2024**

Jannik Hübschmann liest das Kurzprotokoll der Jahreshauptversammlung 2024 vor, dazu gibt es keine Fragen.

### **TOP 4: Bericht des 1. Vorstands**

Celina Hübschmann beginnt ihren Bericht mit der Erinnerung daran, dass dies ihr erstes Jahr als erste Vorsitzende gewesen sei und sie bekanntlich in große Fußstapfen getreten sei; auch leite sie jetzt ihre erste Hauptversammlung. Sie bedankt sich beim Rest ihrer Vorstandsschaft, und bei allen Mitgliedern, auch und insbesondere für die Unterstützung bei Veranstaltungen, die sonst nicht umsetzbar wären.

Zu den Vereinszielen führt sie aus dass hinsichtlich Brauchtum das Baumstellen am Walberlatatkräftig unterstützt wurde und eine Faschingsparty in der Scheune stattfand, die gute Resonanz hatte.

Die Kerwa wurde zusammen mit Bernd Gebhard und dem THW ausgerichtet, wir hatten einen guten Wettergott. Hübschmanns Dank gilt dem ganzen Dorf, und natürlich Michl, für dessen Einsatz an dieser Stelle auf ihren Vorschlag hin von den Anwesenden Applaus gespendet wird. Auch wurde brauchtumsmäßig alles umgesetzt, insbesondere war es ein Jahr mit Patronatsfest am Samstag, wobei auch am Prozessionsumzug teilgenommen wurde und die Kerwasburschen geschlossen in den Gottesdienst gingen. Ansonsten war Freitag Baumstellen, Samstag Kinderbetznaustanzen, Sonntag Betzn austanzen, wobei der Umstieg auf Dirndl begrüßt wurde, und am Montag Göga daschlong für Kerwasburschen und Kinder. Zu diesen Punkten wird Timo genaueres berichten.

Zum Punkt Geselligkeit führt die Vorsitzende den Verkauf von Kaffee und Kuchen am Walberlafest sowie den Glühmarkt an. Letzterer war wegen des schlechten Wetters nur gering besucht.

Sie berichtet weiter, dass im letzten Jahr neun Vorstandssitzungen stattfanden und dankt erneut den weiteren Vorstandschaftsmitgliedern und allen weiteren Mitgliedern für ihren Einsatz.

#### **TOP 5: Bericht des Kassenwartes**

Auch Kassier Florian Schuhmann vollendete erst sein erstes Jahr im Amt und war direkt mit enormen Buchungsverkehr wegen des neuen Barbetriebs an der Kerwa konfrontiert: Insgesamt war ein Rekordumsatz zu verzeichnen, wegen des schwachen Glühmarktes wurde jedoch die Umsatzsteuergrenze noch einmal verpasst. Die Veränderung zum Vorjahr beträgt ca. +4800 €. Für Neuinvestitionen und Instandhaltung der bestehenden Ausstattung wurden ca. 6000 € investiert, für Versicherungen ca. 1200 €. Auf der Einnahmeseite finden Mitgliedsbeiträge mit etwa 3000 € und Spenden mit etwa 1500 € Erwähnung.

#### **TOP 6: Bericht der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung fand am 16.01 statt, laut Uwe Keilholz war die Kassenführung für's erste Jahr grandios; es gibt keine Beanstandungen, alle Zahlungen waren belegt; er spricht seinen Dank an Kassier Schuhmann aus.

#### **TOP 7: Bericht Sparte Kerwa**

Die Kerwa war laut Spartenleiter Timo Bail ein guter Erfolg; er spricht hierfür seinen Dank an Michl, Bernd und das THW aus. Alle Brauchtümer wurden durchgeführt, bereits das Ausgraben startete feucht-fröhlich; am Freitag wurde dann wegen des Patronatsfests am Samstag bereits der Baum gestellt, wobei dies auch an der neuen Stelle gut geklappt hat. Samstags wurde zunächst an der Prozession teilgenommen, nach dem Kinderbetznaustanzen wurde im Dorf Kaffee und Kuchen verkauft. Sonntags fand das traditionelle Betzn austanzen erstmals in Dirndl statt Trachten statt, was eine große Erleichterung war, es nahmen auch direkt mehr Pärchen teil. Auch am Montag passte das Wetter für einen weiteren Festtag, die Musik war grandios, das Kindergögadaschlong kam wieder gut an, er spricht ein Dank für die Unterstützung durch alle Kerwasburschen. Das Feuer ging in diesem Jahr vergleichsweise kurz, was heißt dass die letzten gegen halb fünf gingen.

Insbesondere Auf- und Abbau klappten in diesem Jahr sehr gut, man konnte etwa jeden Abend beim Kehren und Montagabend beim Zusammenlegen der Biertischgarnituren sehen, wie ein Dorf für seine Kerwa zusammenhilft.

In der Sparte Kerwa ist es wieder Zeit für einen Generationenwechsel, die Aufgaben wollen sich insgesamt vier Nachfolger aufteilen, die natürlich zunächst weiter unterstützt werden: Lars, Katha, Marius und Maggo werden neue Spartenleiter.

#### **TOP 8: Bericht Sparte Fasching**

Spartenleiter Eric Duszynski berichtet von der Teilnahme von acht Fosalegg in Ebs, wobei das Wetter miserabel war und zusätzlich der Bierwagen ein Malheur, das Timo Bail dankenswerterweise beheben konnte. Nach kurzer Erwähnung der eigenen Faschingsparty und Dank an Michl (DJ MP Madness) ging er auf die folgenden Feierlichkeiten ein: Besagter DJ muss dieses Jahr im Plakat erwähnt werden, zum Umzug sind bisher 13 Gruppen angemeldet, darunter die Ebser Garde mit 50 Personen und der Kindergarten mit 40.

## **TOP 9: Bericht Inventarwart**

Florian Schuhmann berichtet: Es gab diverse Zukäufe wie einen weiteren Kühlschrank, der Kuchenwagen wurde weiter ausgebaut und der Verleih von Inventargegenständen verlief dieses Jahr erfreulich und erstaunlich reibungslos.

Timo Bail ergänzt auf Nachfrage, Trikots gebe es noch.

## **TOP 10: Vorschau 2025**

Celina Hübschmann liest die geplanten Termine 2025 vor. Außerdem zeigt sie die Mitgliederstatistik und erwähnt, dass 2025 wieder junge Mitglieder gebraucht werden, im Vorjahr gab es drei Eintritte.

## **TOP 11: Anträge auf Satzungsänderungen**

Thomas Gengler erläutert die geplanten Satzungsänderungen, die nacheinander diskutiert und abgestimmt werden.

### **11.1 - Thema Mittelverwendung**

Timo Rösch stellt einige Rückfragen, da ihm zunächst nicht klar ist, dass der Verein nie gemeinnützig war und deshalb nichts aufgegeben wird. Nachdem dies geklärt ist, wird die Änderung in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig mit 37 Ja-Stimmen angenommen, wobei eine Person gerade auf der Toilette war:

→ Abstimmung: 37 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

### **11.2 - Thema Eintrittsalter**

Matthias Dimpel fragt nach, warum nichts dazu im Vorschlag steht, inwieweit dann Kinder aktiv an Kerwa teilnehmen könnten: Gengler erläutert, dass dies in der Geschäftsordnung geregelt wird und deshalb hier nicht abgestimmt werden muss.

Michael Pirmer stellt den Nutzen infrage, Rafael Harrer führt zur Begründung an, dass der Verein immer mehr für Kinder mache und so einigen Nachwuchs begeistern könne. Auch Uwe Hübschmann unterstützt dies und zeigt sich überzeugt, dass so etwa 13/14-jährige an den Verein gebunden werden können und dann wenige Jahre später auch aktiv dabei sein werden.

Christian Goldberg zeigt sich besorgt vor ausufernden Notarkosten und fragt ob wir pro Satzungsänderung bezahlen müssten. Dies wird verneint.

Über die Änderung wird in der vorgeschlagenen Fassung abgestimmt:

→ Abstimmung: 36 ja; 1 nein; 1 Enthaltung

### **11.3 - Thema Beschluss der Mitgliedschaft**

Rösch schlägt vor, der Vorstandschaft eine Begründung bei Ablehnung aufzuerlegen. Goldberg versteht die Änderung generell nicht. Die Sitzung einigt sich darauf, nach „Aufnahmeanträge“ die Worte „mit Begründung“ einzufügen. Diese neue Fassung wird abgestimmt:

→ Abstimmung: 36 ja; 1 nein; 1 Enthaltung

#### **11.4 - Thema Zahlungsart**

Es wird erläutert, dass nur die geübte Praxis in der Satzung abgesichert wird. Die Änderung wird in Vorschlagsfassung einstimmig angenommen.

→ Abstimmung: 38 ja; 0 nein; 0 Enthaltungen

#### **11.5 - Mittelverfügungsgrenze**

Da einige eine zu hohe Grenze skeptisch sehen, wird statt der Vorgeschlagenen Fassung eine Erhöhung von 200€ auf 300€ abgestimmt:

→ Abstimmung: 38 ja; 0 nein; 0 Enthaltungen

#### **TOP 12: Anpassung der Mitgliedsbeiträge**

Es wird über eine Erhöhung diskutiert, insbesondere da Goldberg weiter in Sorge ist, der Verein gehe von den vielen Satzungsänderungen pleite. Nachdem ihm diese Sorge genommen wurde, er sogar mit einer Senkung einverstanden wäre und weitreichende Einigkeit besteht, dass der Verein derzeit ohnehin nicht mehr Mittel sinnvoll ausgeben kann, wird die vorgeschlagene Fassung mit der Änderung „Erreichen des 18. Lebensjahres“ → „Vollenden des 18. Lebensjahres“ (dies war ohnehin gemeint) zur Abstimmung gestellt:

→ Abstimmung: 37 ja; 0 nein; 1 Enthaltung

Celina Hübschmann bedankt sich bei Thomas Gengler für seine Unterstützung bei der Ausarbeitung und Erläuterung der Satzungsänderungen.

#### **TOP 13: Ehrungen**

16 Personen erreichen zehnjährige Mitgliedschaft, für die vier anwesenden unter ihnen erklingt Applaus.

#### **TOP 14: Wünsche und Anträge**

2. Bürgermeister Michael Knörlein bedankt sich bei Celina, sie sei gut angekommen, habe sich am Vereinsstammtisch bereits integriert und sei als zuverlässig aufgefallen. Auch die Zusammenarbeit mit Michl an der Kerwa war gut, und er wird weitermachen. Der Saal spendet Applaus.

Anschließend lobt auch Michl die Kommunikation mit Celina, regt aber einen offiziellen Posten des Veranstaltungswarts für sich an, der die Einbindung in die Vorstandschaft zur Organisation der Kerwa weiter erleichtert. Die Vorstandschaft nimmt den Vorschlag auf. Lena Dimpel fragt, ob dies eine langfristige, möglicherweise lästige Pflicht, jemanden zu ernennen schaffen würde, dies wird verneint da all dies von der Vorstandschaft selbstständig in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Michl gibt eine Vorschau auf die Kerwa: Die Musiksituation sei derzeit noch schwierig, als Ergänzung zum Essen soll es dieses Jahr Pizza geben.

Goldberg spricht erneut den Mitgliedsbeitrag an, die Diskussion führt jedoch zu nichts neuem, am Beschluss wird nicht gerüttelt.

Fabian Schnitzerlein merkt an, dass seiner Meinung nach die Ehrungen zu schnell übergangen werden und keine echte Ehrung mehr darstellen. In der Diskussion bleibt die Vorstandschaft

dabei, dass die Urkunden nicht gedruckt werden, auch Vorsitzender a.D. Michl bestätigt diese Haltung, die noch von ihm stammt, da schlicht fast kein Interesse an einer Urkunde für etwa zehnjährige Mitgliedschaft bestehe. Der Vorschlag, die Mitglieder, die geehrt werden sollen, gesondert mit Hinweis auf ihre bevorstehende Ehrung zur Versammlung einzuladen, wird hingegen von der Vorstandschaft mit Interesse aufgenommen und allgemein für eine gute Idee befunden.

### **Anhänge**

1. Alte Fassung der Satzung
2. Vorgeschlagene Satzungsänderungen
3. Neue Fassung der Satzung

**Sitzungsende:** 21:08 Uhr

---

1. Vorsitzende  
Celina Hübschmann

---

Schriftführer  
Jannik Hübschmann

---

2. Vorsitzender  
Rafael Harrer

---

3. Vorsitzender  
Timo Bail

# **Satzung des BGV Ehrabocha Kerwasburschen e.V. - alte Fassung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Brauchtums- und Geselligkeitsverein Ehrabocha Kerwasburschen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kirchhrenbach.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des geselligen Lebens und der Erhaltung des Vereinslebens.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhalten von Veranstaltungen geselliger Art und durch die Pflege örtlichen Brauchtums.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Aus-trittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Vorstandschaft, Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Eintragung in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchhellenbach oder durch Ankündigung auf der Vereins-Homepage in Verbindung mit dem Versand eines E-Mail-Newsletters unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl der Vorstandschaft, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstands gestellt werden. Anträge über die Abwahl der Vorstandschaft, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht innerhalb dieser Frist an ein Mitglied des Vorstands gestellt wurden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge verlesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dann für jeden Dringlichkeitsantrag, ob die Tagesordnung der Mitgliederversammlung um diesen Antrag erweitert werden soll oder ob erst bei der nächsten Mitgliederversammlung über diesen Antrag beschlossen werden soll.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9a Beschlussfassung**

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich.
- (2) Alle nicht allein vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandsschaft sowie die zwei Kassenprüfer werden durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### **§ 9b Wahl**

- (1) Die Wahl findet in der Regel auf der Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Ist eine Wahl aus wichtigem Grund nötig, so muss diese auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 10 Vorstand und Vorstandsschaft**

- (1) Die Vorstandsschaft besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in sowie aus drei Vorstandsbeisitzern/-beisitzerinnen.
- (2) Die Vorstandsschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandsschaft gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandsschaft.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (5) Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.
- (7) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vereins darf selbstständig und ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern finanzielle Entscheidungen in Höhe von maximal 200€ treffen, sofern die Entscheidung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands gefällt wird.
- (8) Alle finanziellen Entscheidungen, die einen Betrag von 200€ übersteigen, müssen von der Vorstandsschaft beschlossen werden.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, für bestimmte Aufgaben des Vereins Ressortleiter zu benennen. Die Ressortleiter sind nicht Teil der Vorstandsschaft, dürfen jedoch als nicht stimmberechtigte Mitglieder

beratend an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen. Die Ressorts und deren Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert.

(10) Im Falle eines Schadens aufgrund von leichter Fahrlässigkeit haftet der Verein für die Handlungen des Vorstands, sofern dieser Schaden bei der Ausübung seines Amtes beim Brauchtums- und Geselligkeitsverein „Ehrabocha Kerwasburschen“ entstanden ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Kirchehrenbach, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

# Jahreshauptversammlung 2025

## Brauchtums- und Geselligkeitsverein

### Ehrabocha Kerwasburschen e.V.

## Beantragte Satzungsänderungen:

Thema 1: Herausnahme von Paragraphen, die früher auf die Gemeinnützigkeit abzielten sowie Anpassung der Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins (§ 4 Satz 1 und 2 sowie §12 Satz 1)

### **Begründung:**

Der Verein ist aufgrund seines Vereinsnamens und der Vereinsziele nicht gemeinnützig. Da wir diese nicht verändern möchten, werden Paragraphen, deren Zweck ausschließlich die Gemeinnützigkeit waren, nicht mehr benötigt.

Da somit auch die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht mehr benötigt wird, wird diese offengehalten, damit die Mitgliederversammlung bei Beschluss der Vereinsauflösung diese Entscheidung fällen kann.

### **Aktuelle Fassung:**

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Beantragte Änderungen:**

§ 4 Satz 1 und 2 werden gestrichen

### **Vorschlag neue Fassung:**

#### **§ 4 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Aktuelle Fassung:**

**§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Kirchhellenbach, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

**Beantragte Änderungen:**

§12 Satz 1 wird umformuliert

**Vorschlag neue Fassung:**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Entscheidung über die Auflösung des Vereins auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

## Thema 2: Wegfall des Eintrittsalters ab 16 Jahren (§5 Satz 1, §9b Satz 3)

**Begründung:**

Der Verein hat sich seit der Gründung 2006 zu einem immer familienfreundlicheren Verein entwickelt, so dass die Vorstandsschaft den Vorschlag aus der Jahreshauptversammlung 2024 aufgreifen und Mitglieder unter 16 Jahren zulassen möchte. Durch die Beantragte Änderungen ergibt sich auch eine Anpassung des Wahlrechts, da es aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist, Kinder bereits wählen zu lassen.

**Aktuelle Fassung:**

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

**Beantragte Änderungen:**

§ 5 Satz 1 wird umformuliert

**Vorschlag neue Fassung:**

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

**Aktuelle Fassung:**

**§ 9b Wahl**

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

**Beantragte Änderungen:**

§ 9b Satz 3 wird um eine Altersgrenze ergänzt

**Vorschlag neue Fassung:**

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## Thema 3: Beschluss der Mitgliedschaft (§5 Satz 3)

### Begründung:

Bei der Überprüfung der Satzung wurde festgestellt, dass eine Formulierung unscharf ist. Der Vorstand entscheidet in der Praxis nicht über einen Aufnahmeantrag, sondern behält sich lediglich ein Recht auf Ablehnung vor.

### Aktuelle Fassung:

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### Beantrage Änderungen:

§ 5 Satz 2 wird umformuliert

### Vorschlag neue Fassung:

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge abzulehnen.

## Thema 4: Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge (§7 Satz 1)

### Begründung:

Aufgrund der praktischen Herausforderungen mit Barzahlern soll die Satzung ergänzt werden, dass die Mitgliederversammlung nicht nur die Höhe und Fälligkeit sondern auch die Zahlungsart der Beiträge festlegen kann.

### Aktuelle Fassung:

#### § 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### Beantrage Änderungen:

§ 7 Satz 1 wird umformuliert

### Vorschlag neue Fassung:

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsart der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

# Thema 5: Erhöhung der Mittelverfügungsgrenze vertretungsberechtigter Vorstände (§10 Satz 7 und 8)

## **Begründung:**

Die aktuellen Mittelverfügungsgrenzen für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind bereits mehr als 15 Jahre alt und dementsprechend durch Inflation nicht mehr zeitgemäß und sollten daher erhöht werden.

## **§ 10 Vorstand und Vorstandsschaft**

### **Aktuelle Fassung:**

(7) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vereins darf selbstständig und ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern finanzielle Entscheidungen in Höhe von maximal 200 € treffen, sofern die Entscheidung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands gefällt wird.

(8) Alle finanziellen Entscheidungen, die einen Betrag von 200 € übersteigen, müssen von der Vorstandsschaft beschlossen werden.

### **Beantragte Änderungen:**

§10 Satz 7 und 8: Erhöhung der Grenze von 200 € auf 500 €

### **Vorschlag neue Fassung:**

(7) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vereins darf selbstständig und ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern finanzielle Entscheidungen in Höhe von maximal 500 € treffen, sofern die Entscheidung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands gefällt wird.

(8) Alle finanziellen Entscheidungen, die einen Betrag von 500 € übersteigen, müssen von der Vorstandsschaft beschlossen werden.

# Antrag auf Änderung der Mitgliedsbeiträge

## Überarbeitung § 7 Mitgliedsbeitrag in der Geschäftsordnung inkl. Einführung eines Familienbeitrags

### **Begründung:**

Im Falle eines Beschlusses zum Wegfall der Altersgrenze 16. Lebensjahr möchte die Vorstandsschaft einen reduzierten Beitrag für Mitglieder unter 16 Jahren sowie einen Familienbeitrag einführen. Der Mitgliedsbeitrag von 15 € für Mitglieder ab 16 Jahren wird dabei nicht erhöht.

### **Aktuelle Fassung:**

- (1) Der bei der Jahreshauptversammlung 2007 beschlossene Mitgliedsbeitrag beträgt 15 €.
- (2) Der bestehende Mitgliedsbeitrag bleibt gültig, bis von der Hauptversammlung ein anderer Mitgliedsbeitrag beschlossen wurde.

**Vorschlag neue Fassung:**

- (1) Der bei der Jahreshauptversammlung 2007 beschlossene Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab 16 Jahren beträgt 15 €.
- (2) Der bei der Jahreshauptversammlung 2025 beschlossene Mitgliedsbeitrag für Mitglieder unter 16 Jahren beträgt 10 €.
- (3) Der bei der Jahreshauptversammlung 2025 beschlossene Familienbeitrag beträgt 35 €. Eine Familie im Sinne des Familienbeitrags sind maximal zwei Personen ab 18 Jahren sowie beliebig viele Personen unter 18 Jahren, die einem Hausstand angehören. Die Teilnahme am Familienbeitrag erfordert einen entsprechenden Antrag.
- (4) Im auf das Erreichen des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr wird ein Mitglied automatisch vom Familienbeitrag auf eine Einzelmitgliedschaft für Mitglieder ab 16 Jahren umgestellt. Im Falle dass sich daraufhin nur noch zwei Personen des Hausstandes im Familienbeitrag befinden, werden diese ebenfalls auf eine entsprechende Einzelmitgliedschaft umgestellt.
- (5) Der bestehende Mitgliedsbeitrag bleibt gültig, bis von der Hauptversammlung ein anderer Mitgliedsbeitrag beschlossen wurde.

# **Satzung des BGV Ehrabocha Kerwasburschen e.V. - Fassung vom 24.01.2025**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Brauchtums- und Geselligkeitsverein Ehrabocha Kerwasburschen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kirchhrenbach.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des geselligen Lebens und der Erhaltung des Vereinslebens.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhalten von Veranstaltungen geselliger Art und durch die Pflege örtlichen Brauchtums.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge mit Begründung abzulehnen.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Aus-trittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsart der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Vorstandschaft, Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Eintragung in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchhellenbach oder durch Ankündigung auf der Vereins-Homepage in Verbindung mit dem Versand eines E-Mail-Newsletters unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl der Vorstandschaft, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstands gestellt werden. Anträge über die Abwahl der Vorstandschaft, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht innerhalb dieser Frist an ein Mitglied des Vorstands gestellt wurden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge verlesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dann für jeden Dringlichkeitsantrag, ob die Tagesordnung der Mitgliederversammlung um diesen Antrag erweitert werden soll oder ob erst bei der nächsten Mitgliederversammlung über diesen Antrag beschlossen werden soll.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9a Beschlussfassung**

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich.

(2) Alle nicht allein vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandsschaft sowie die zwei Kassenprüfer werden durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### **§ 9b Wahl**

(1) Die Wahl findet in der Regel auf der Jahreshauptversammlung statt.

(2) Ist eine Wahl aus wichtigem Grund nötig, so muss diese auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 10 Vorstand und Vorstandsschaft**

(1) Die Vorstandsschaft besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in sowie aus drei Vorstandsbeisitzern/-beisitzerinnen.

(2) Die Vorstandsschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandsschaft gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandsschaft.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

(5) Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

(7) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vereins darf selbstständig und ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern finanzielle Entscheidungen in Höhe von maximal 300€ treffen, sofern die Entscheidung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands gefällt wird.

(8) Alle finanziellen Entscheidungen, die einen Betrag von 300€ übersteigen, müssen von der Vorstandsschaft beschlossen werden.

(9) Der Vorstand hat das Recht, für bestimmte Aufgaben des Vereins Ressortleiter zu benennen. Die Ressortleiter sind nicht Teil der Vorstandsschaft, dürfen jedoch als nicht stimmberechtigte Mitglieder beratend an den Sitzungen der Vorstandsschaft teilnehmen. Die Ressorts und deren Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert.

(10) Im Falle eines Schadens aufgrund von leichter Fahrlässigkeit haftet der Verein für die Handlungen des Vorstands, sofern dieser Schaden bei der Ausübung seines Amtes beim Brauchtums- und Geselligkeitsverein „Ehrabocha Kerwasburschen“ entstanden ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandshaft sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Entscheidung über die Auflösung des Vereins auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins.